



Amtsblatt der Stadt Hattingen

Nr. 2 vom 04.02.2015 15. Jahrgang Auflage: 100 Stück

Inhaltsverzeichnis:

	Seite	
Ortsrecht	2 - 3	Bebauungsplan Nr. 54 – TB I „B 51 von Bahnhofstraße bis Große Weilstraße“ hier: Satzungsbeschluss
Ortsrecht	4 - 5	Bebauungsplan Nr. 54 „B 51 – Teilbereich II, Teilstück von Große Weilstraße bis Abzweig L 924, nördlicher Ast“ hier: Satzungsbeschluss
Ortsrecht	6 - 7	Bebauungsplan Nr. 54 - TB III „B 51 Teilstück von Bahnhofstraße bis Ruhrbrücke“ hier: Satzungsbeschluss
Ortsrecht	8 - 9	Bebauungsplan Nr. 161 „Moltkestraße / Heggerstraße“
Ortsrecht	10 - 12	Satzung über die Veränderungssperre Nr. 5 für den Bereich des Bebauungsplangebietes Nr. 161 „Moltkestraße / Heggerstraße“, vom 20.01.2015
Ortsrecht	13 - 14	Bebauungsplan Nr. 162 „Hochstraße / Königsteiner Straße“
Sonstiges	15	Bekanntmachung des Amtsgerichtes Hattingen
Sonstiges	16	Bekanntmachung des Amtsgerichtes Hattingen

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hattingen, Rathaus, Zimmer 26, Rathausplatz 1, im Bürgerbüro, Bahnhofstr. 48, in der Tourist-Information, Haldenplatz 3 und in der Verwaltungsnebenstelle Welper, Im Welperfeld 23. Bezugsentgelt als Abo (Zustellgebühr) 16,-- € / Jahr

Herausgeber: Stadt Hattingen - Die Bürgermeisterin
Sachbearbeitung: Fachbereich 10, Thomas Surmann, Rathaus, Zimmer 26, Rathausplatz 1, 45525 Hattingen, Telefon 02324/204-3230, Telefax 204-3209, E-Mail: t.surmann@hattingen.de
Internet www.hattingen.de, Rubrik „Rathaus“

Die Veröffentlichung des nachfolgenden Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung im „Amtsblatt der Stadt Hattingen“ wird angeordnet:

**Bebauungsplan Nr. 54 – TB I „B 51 von Bahnhofstraße bis Große Weilstraße“
hier: Satzungsbeschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen hat in ihrer Sitzung am 23.10.2014 beschlossen:

„Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und § 7 Gemeindeordnung (GO NRW) wird die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 54 - TB I „B 51 von Bahnhofstraße bis Große Weilstraße“ beschlossen.“

Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 54 - TB I „B 51 von Bahnhofstraße bis Große Weilstraße“ einschl. Begründung kann ab sofort bei der Stadt Hattingen, Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung, Hüttenstraße 43, 45525 Hattingen, Zimmer 207, während der Öffnungszeiten (montags – donnerstags 8.30 Uhr – 15.30 Uhr, freitags 8.30 Uhr – 12.00 Uhr) eingesehen werden. Auf Wunsch werden über den Inhalt der Aufhebung des Bebauungsplanes auch Auskünfte erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 54 - TB I „B 51 von Bahnhofstraße bis Große Weilstraße“ in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hattingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Vorstehende Regelung gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 54 - TB I „B 51 von Bahnhofstraße bis Große Weilstraße“ eingetreten sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Vorstehender Beschluss sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Der von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen am 23.10.2014 gefasste Satzungsbeschluss für die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 54 - TB I „B 51 von Bahnhofstraße bis Große Weilstraße“ wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 GO NRW in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmachungsVO in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, 20.01.2015

Die Bürgermeisterin Dr. Goch

Die Veröffentlichung des nachfolgenden Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung im „Amtsblatt der Stadt Hattingen“ wird angeordnet:

**Bebauungsplan Nr. 54 „B 51 – Teilbereich II, Teilstück von Große Weilstraße bis Abzweig L 924, nördlicher Ast“
hier: Satzungsbeschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen hat in ihrer Sitzung am 23.10.2014 beschlossen:

„Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und § 7 Gemeindeordnung (GO NRW) wird die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 54 „B 51 – Teilbereich II, Teilstück von Große Weilstraße bis Abzweig L 924, nördlicher Ast“ beschlossen.“

Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 54 „B 51 – Teilbereich II, Teilstück von Große Weilstraße bis Abzweig L 924, nördlicher Ast“ einschl. Begründung kann ab sofort bei der Stadt Hattingen, Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung, Hüttenstraße 43, 45525 Hattingen, Zimmer 207, während der Öffnungszeiten (montags – donnerstags 8.30 Uhr – 15.30 Uhr, freitags 8.30 Uhr – 12.00 Uhr) eingesehen werden. Auf Wunsch werden über den Inhalt der Aufhebung des Bebauungsplanes auch Auskünfte erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 54 „B 51 – Teilbereich II, Teilstück von Große Weilstraße bis Abzweig L 924, nördlicher Ast“ in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
- unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hattingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Vorstehende Regelung gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 54 „B 51 – Teilbereich II, Teilstück von Große Weilstraße bis Abzweig L 924, nördlicher Ast“ eingetreten sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Vorstehender Beschluss sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Der von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen am 23.10.2014 gefasste Satzungsbeschluss für die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 54 „B 51 – Teilbereich II, Teilstück von Große Weilstraße bis Abzweig L 924, nördlicher Ast“ wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 GO NRW in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmachungsVO in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, 20.01.2015

Die Bürgermeisterin Dr. Goch

Die Veröffentlichung des nachfolgenden Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung im „Amtsblatt der Stadt Hattingen“ wird angeordnet:

**Bebauungsplan Nr. 54 - TB III „B 51 Teilstück von Bahnhofstraße bis Ruhrbrücke“
hier: Satzungsbeschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen hat in ihrer Sitzung am 23.10.2014 beschlossen:

„Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und § 7 Gemeindeordnung (GO NRW) wird die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 54 - TB III „B 51 Teilstück von Bahnhofstraße bis Ruhrbrücke“ beschlossen.“

Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 54 - TB III „B 51 Teilstück von Bahnhofstraße bis Ruhrbrücke“ einschl. Begründung kann ab sofort bei der Stadt Hattingen, Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung, Hüttenstraße 43, 45525 Hattingen, Zimmer 207, während der Öffnungszeiten (montags – donnerstags 8.30 Uhr – 15.30 Uhr, freitags 8.30 Uhr – 12.00 Uhr) eingesehen werden. Auf Wunsch werden über den Inhalt der Aufhebung des Bebauungsplanes auch Auskünfte erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 54 - TB III „B 51 Teilstück von Bahnhofstraße bis Ruhrbrücke“ in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hattingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Vorstehende Regelung gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 54 - TB III „B 51 Teilstück von Bahnhofstraße bis Ruhrbrücke“ eingetreten sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Vorstehender Beschluss sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Der von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen am 23.10.2014 gefasste Satzungsbeschluss für die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 54 - TB III „B 51 Teilstück von Bahnhofstraße bis Ruhrbrücke“ wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 GO NRW in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmachungsVO in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, 20.01.2015

Die Bürgermeisterin Dr. Goch

Bebauungsplan Nr. 161 „Moltkestraße / Heggerstraße“

Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen hat am 23.10.2014 beschlossen, für den Bereich nördlich der Moltkestraße, westlich der Heggerstraße und südlich der Straße An der Windmühle einen Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 161 „Moltkestraße / Heggerstraße“ gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit geltenden Fassung zu fassen. Der Bebauungsplan soll als einfacher Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 2 b BauGB im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt werden.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, möglichen Beeinträchtigungen von Wohnnutzungen, vorhandenen Nutzungsstrukturen und städtebaulichen Funktionen des Gebietes durch Vergnügungsstätten oder bestimmte Arten von Vergnügungsstätten entgegenzusteuern.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden: durch die Straße An der Windmühle,
- im Westen: durch die östliche Grenze des Flurstücks 290,
- im Süden: durch die Moltkestraße,
- im Osten: durch die Heggerstraße.

Der Planbereich beinhaltet die Gemarkung Hattingen, Flur 10, Flurstücke 38,200, 201, 202, 203, 204, 205, 206 und 211.

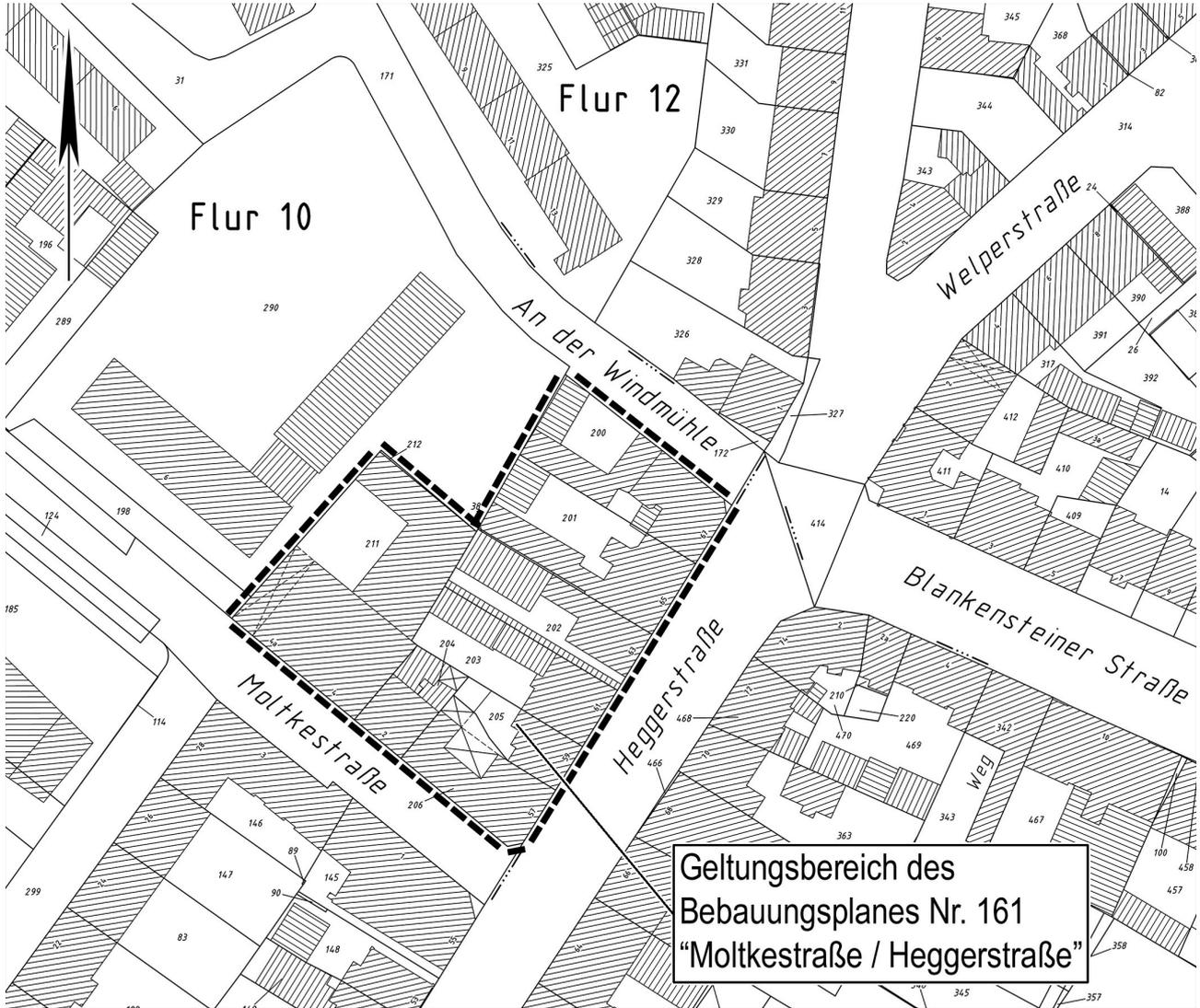
Der räumliche Geltungsbereich ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Hattingen, 20.01.2015

Die Bürgermeisterin Dr. Goch

Übersichtsplan



Die Veröffentlichung der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 5 für den Bereich des Bebauungsplangebietes Nr. 161 „Moltkestraße / Heggerstraße“ im Amtsblatt der Stadt Hattingen wird angeordnet:

Satzung über die Veränderungssperre Nr. 5 für den Bereich des Bebauungsplangebietes Nr. 161 „Moltkestraße / Heggerstraße“, vom 20.01.2015

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen hat am 23.10.2014 aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2013 (GV. NRW. S 878) folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen hat am 23.10.2014 beschlossen, für einen Bereich in der nördlichen Innenstadt, südlich der Straße „An der Windmühle“, westlich der Heggerstraße und nördlich der Moltkestraße einen Bebauungsplan aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 161 „Moltkestraße / Heggerstraße“ eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre wird begrenzt

- Im Norden: durch die Straße „An der Windmühle“,
- Im Westen: durch die östliche Grenze des Flurstückes 290
- Im Süden: durch die Moltkestraße,
- Im Osten: durch die Heggerstraße.

Von der Veränderungssperre werden folgende Flurstücke erfasst:

Gemarkung Hattingen, Flur 10, Flurstücks-Nr.: 38, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 211.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben,
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen einschließlich Lagerstätten,
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung eines bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.

Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und auf die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im abgedruckten Lageplan dargestellt. Außerdem kann der Lageplan, aus dem der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre hervorgeht, beim Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung und beim Fachbereich Bauordnung und Baurecht, beide Hüttenstraße 43, 45525 Hattingen, eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen am 23.10.2014 gefasste Sat-

zungsbeschluss für die Veränderungssperre Nr. 5 für den Bereich des Bebauungsplangebietes Nr. 161 „Moltkestraße / Heggerstraße“ wird hiermit gemäß § 16 BauBG und § 7 Abs. 4 und 5 GO NRW in Verbindung mit § 4 Bekanntmachungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

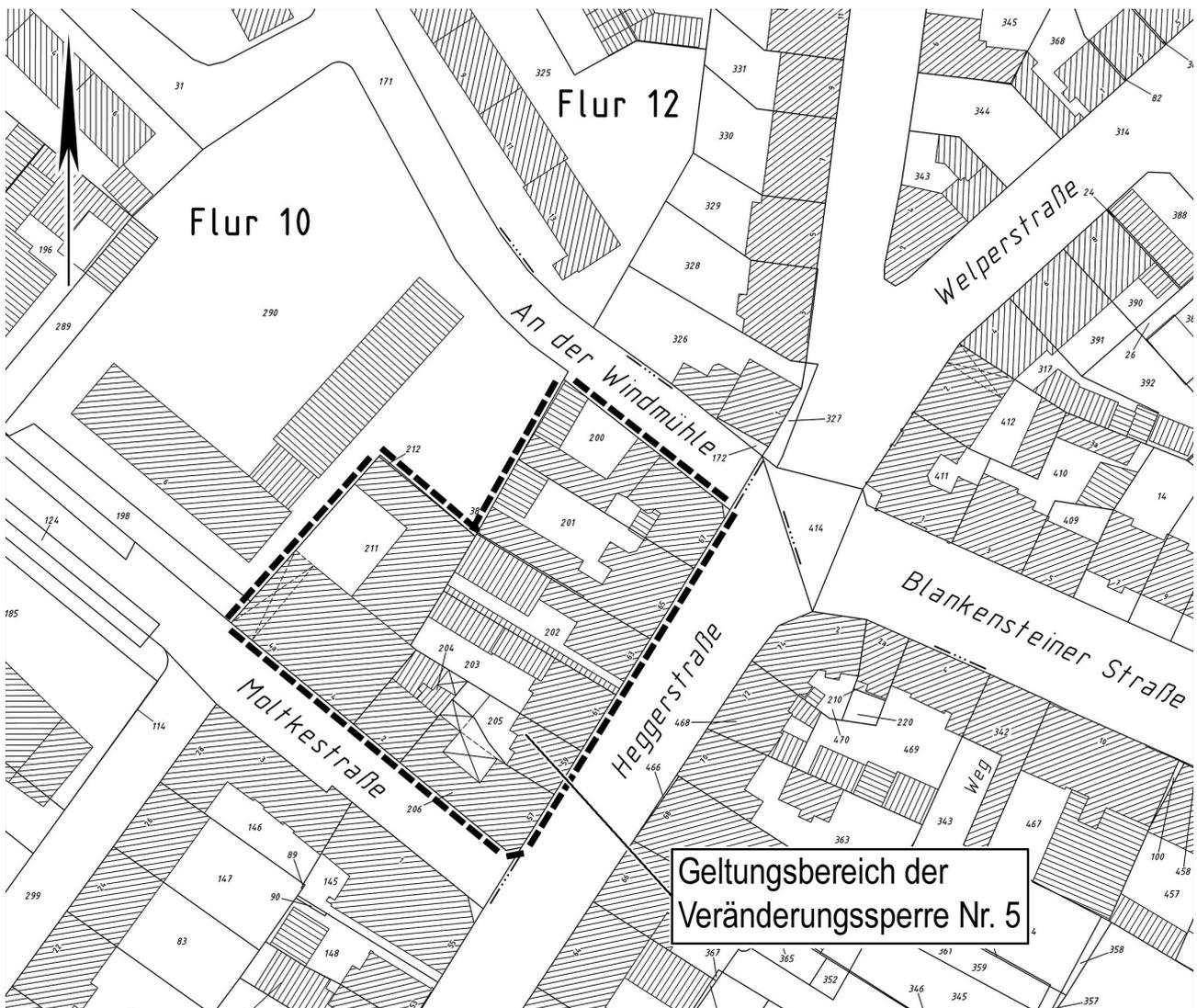
Es wird gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, den 20.01.2015

Die Bürgermeisterin Dr. Goch

Übersichtsplan



Bebauungsplan Nr. 162 „Hochstraße / Königsteiner Straße“

Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen hat am 18.12.2014 beschlossen, für den Bereich zwischen der Hochstraße, der Dahlhauser Straße und der Königsteiner Straße einen Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 162 „Hochstraße / Königsteiner Straße“ gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit geltenden Fassung zu fassen. Der Bebauungsplan soll als einfacher Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 3 BauGB im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt werden.

Ziel des Bebauungsplanes in diesem überwiegend bebauten Bereich ist die Ausweisung von Wohnbauflächen zur Errichtung von Wohngebäuden, die städtebaulich an das stark geneigte Gelände angepasst werden sollen, sowie die Regelung des ruhenden Verkehrs.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden: durch die Hochstraße und die Dahlhauser Straße,
- im Osten: durch die Begrenzung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Königsteiner Straße / Dahlhauser Straße“,
- im Süden: durch die Königsteiner Straße,
- im Westen: durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 226, 180, 254 und 255, Gemarkung Hattingen, Flur 2.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 30, 50 – 52, 73, 101, 106, 122, 124, 126, 134 – 138, 141, 142, 174, 180 186, 208, 221 – 226, 232, 250, 251, 254, 255, 269, Gemarkung Hattingen, Flur 2.

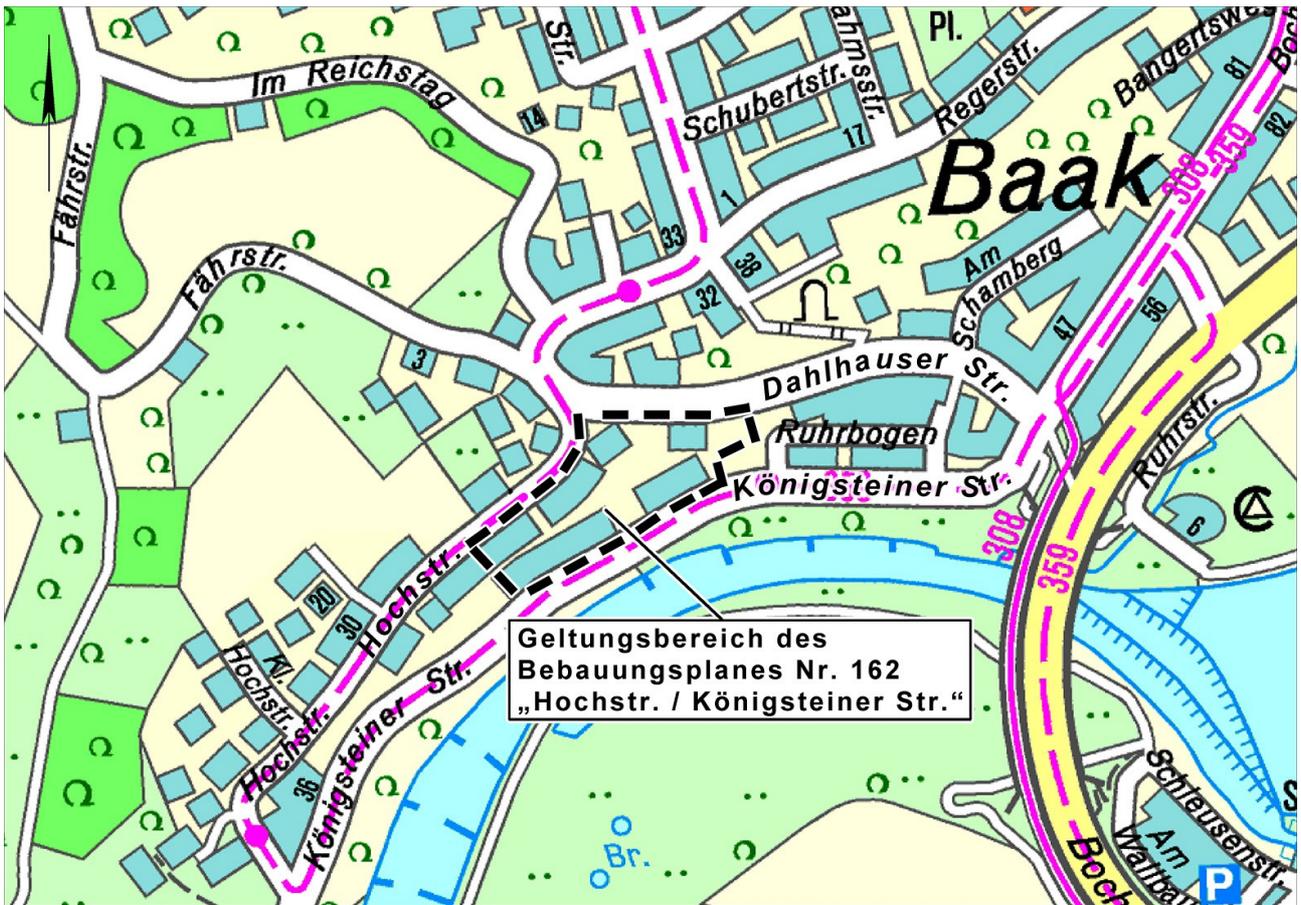
Der räumliche Geltungsbereich ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Hattingen, 22.01.2015

Die Bürgermeisterin Dr. Goch

Übersichtsplan



Geschäfts-Nr.:

OE-1002-12

Bitte bei allen Schreiben
angeben!



Amtsgericht Hattingen

Bekanntmachung

Die Rechtsanwälte Dr. Rohs und Partner aus Hattingen haben am 24.06.2014 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Oberelfringhausen liegende Grundstück

Oberelfringhausen Flur 1 Flurstück 306

das Grundbuch anzulegen und je zu 1/2

- a) Herrn Prof. Dr. Heering
- b) Frau Susanne Thielmann

als Eigentümer einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Hattingen, Bahnhofstr. 9. 45525 Hattingen, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Hattingen, 26.01.2015

Amtsgericht

Sondermann
Rechtspflegerin

Ausgefertigt

(Finkensiep) Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Geschäfts-Nr.:

OE-1002-12

Bitte bei allen Schreiben
angeben!



Amtsgericht Hattingen

Bekanntmachung

Die Rechtsanwälte Dr. Rohs und Partner aus Hattingen haben am 24.06.2014 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Oberelfringhausen liegende Grundstück

Oberelfringhausen Flur 1 Flurstück 81

das Grundbuch anzulegen und

Herrn Prof. Dr. Heering

als Eigentümer einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Hattingen, Bahnhofstr. 9. 45525 Hattingen, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Hattingen, 26.01.2015

Amtsgericht

Sondermann
Rechtspflegerin

Ausgefertigt

(Finkensiep) Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

